



Frauenfeld,

1. Oktober 2003
Entscheid Nr. 91
Allkom Nr. 223/2003

**Politische Gemeinde Weinfelden
Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Nr. 68 „Volkshaus“**

Das Departement für Bau und Umwelt genehmigte mit Entscheid Nr. 83 vom 3. September 2003 den Gestaltungsplan Nr. 68 „Volkshaus“. Das Bauamt Weinfelden stellte in der Folge fest, dass es sich bei den genehmigten Sonderbauvorschriften um eine Entwurfsfassung handelte, welche durch das Bauamt Weinfelden versehentlich zur Genehmigung eingereicht worden war. Mit Schreiben vom 12. September 2003 ersucht das Bauamt Weinfelden um Genehmigung der in wenigen Punkten von der genehmigten Fassung abweichenden Sonderbauvorschriften, wie sie vom Gemeinderat Weinfelden tatsächlich beschlossen wurden. Die zur Genehmigung eingereichten Sonderbauvorschriften wurden zusammen mit den Plänen zum Gestaltungsplan öffentlich aufgelegt. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Die Unterschiede zu den genehmigten Sonderbauvorschriften sind aus den eingereichten Unterlagen des Bauamtes Weinfelden ersichtlich. Diese erscheinen im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) rechtmässig. Einer Genehmigung der Sonderbauvorschriften steht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 83 am 3. September 2003 genehmigten Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Nr. 68 „Volkshaus“ werden ausser Kraft gesetzt.

2. Die vom Gemeinderat Weinfelden am 27. Mai 2003 beschlossenen Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Nr. 68 „Volkshaus“ werden genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Bauamt Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Exemplaren der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Nr. 68 „Volkshaus“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Exemplars der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Nr. 68 „Volkshaus“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 2. Oktober 2003